



Führen in der Freiwilligen Feuerwehr Biberach an der Riß



Dienstanweisung 1/2019

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Leitung von Einsätzen zur Gefahrenabwehr sind die gesetzlichen Regelungen der Länder, insbesondere das Feuerwehrecht. Daraus ergibt sich, wer Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist und welche Rechte und Pflichten diese haben. Deren Hauptaufgabe ist es, mit Hilfe der unterstellten Einsatzkräfte die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des einzelnen erforderlichen und der Feuerwehr obliegenden Maßnahmen zu treffen. Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter können entsprechend dem jeweils geltenden Landesrecht Befugnisse gegenüber Dritten übertragen sein.

Erfordern Großschadenereignisse die Feststellung des Katastrophenfalls, gehen die Katastrophenschutzgesetze der Länder oder das Zivilschutzgesetz des Bundes dem Feuerwehrecht vor.

Grundlage für die Führung der Feuerwehr Biberach sind folgende gesetzliche Vorgaben:

1. Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“

2. Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg

§ 8 Leitung der Gemeindefeuerwehr

§ 9 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

§ 27 Leitung des Einsatzes

3. Feuerwehrsatzung Stadt Biberach

§ 10 Organe der Feuerwehr

§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

§ 12 Abteilungskommandanten

§ 13 Einsatzleiter vom Dienst, Zug- und Gruppenführer

1.2 Bedeutung der Einsatzleitung

Die Feuerwehr hat bei ihren Einsätzen die Aufgabe, auf der Basis meist lückenhafter Informationen, eine oder gleichzeitig mehrere Gefahren zu bekämpfen. Ein Schadenereignis oder eine Gefahrenlage kann dabei im Umfang und im Gefährdungsgrad auch während des Einsatzes weiter anwachsen (zum Beispiel: Großbrand, Hochwasser) oder es kann ursächlich abgeschlossen sein (zum Beispiel: Zugunfall, Erdbeben). Die Schaden- oder Gefahrenabwehr, auch bei ursächlich abgeschlossenen Ereignissen, kann erhebliche technische und organisatorische Einsatzmaßnahmen erforderlich machen.

Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden zu veranlassen. Insbesondere gilt es, die Einsatzkräfte möglichst wirkungsvoll an meist unbekanntem Orten und bei nicht vollständig bekanntem oder erkundetem Schadensumfang einzusetzen. Die Einsatzleitung muss daher die Lage schnell

erfassen und sie beurteilen. Der Einsatzerfolg hängt wesentlich vom reibungslosen Funktionieren der Einsatzleitung und des Einsatzleiters ab.

1.3 Aufgaben des Einsatzleiters

Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat die Verantwortung für die Einsatzdurchführung. Ihr oder ihm obliegt die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen.

Die Einsatzkräfte müssen daher im Rahmen des Einsatzauftrags so eingesetzt werden, dass der Einsatzerfolg gewährleistet ist.

Das Retten, In-Sicherheit-bringen und Schützen von Menschen steht bei allen Entscheidungen als primäres Einsatzziel im Vordergrund. In vielen Fällen ist die Rettung aber nur möglich, wenn zuvor vorhandene Gefahren beseitigt oder zumindest eingegrenzt werden. Das Schützen und Bergen von gefährdeten Sachwerten sowie das Schützen der Umwelt kann im Vergleich zur Rettung immer nur von nachrangiger Bedeutung sein.

Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Befugnisse gegenüber Dritten übertragen sein; zum Beispiel:

- das Heranziehen von Personen und Hilfsmitteln zur Hilfeleistung;
- das Betreten und Räumen von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen;
- das Durchführen von Absperrmaßnahmen;
- das Festhalten eigengefährdeter Personen;
- das zeitbefristete Stilllegen von Produktionsanlagen.

2.1 Feuerwehrkommandant

Die Leitung eines Einsatzes liegt nach § 27 Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg, beim Feuerwehrkommandanten des Einsatzortes. Das Gesetz lässt zu, dass der technische Einsatzleiter, d.h. der Kommandant der Feuerwehr, die Einsatzleitung an geeignete Führungskräfte delegiert. Das Einsatzaufkommen der Feuerwehr Biberach ist so umfangreich, dass eine Delegation in Form der Bildung eines Einsatzführungsdienstes (Einsatzleiter vom Dienst – EvD) erforderlich ist. Der hauptamtliche Kommandant der Stadt Biberach kann grundsätzlich nach Feuerwehrgesetz die Einsatzleitung übernehmen.

3.1 Einsatzleiter vom Dienst

Die Rechtsgrundlage findet sich in den §§ 10 und 13 der Feuerwehrsatzung Biberach vom 23. April 2018.

Die Einsatzleiter vom Dienst setzen sich zusammen aus dem Kommandanten der Feuerwehr Stadt Biberach und seinem Stellvertreter sowie den vom Kommandanten bestellten Personen.

Voraussetzung für die Bestellung zur Mitarbeit im System Einsatzleiter vom Dienst, ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehrgangs Zugführer sowie Führen von ABC Einheiten oder vergleichbares als auch umfangreiche Einsatzerfahrung und die persönliche Eignung zur Führung von taktischen Einheiten in Verbandsstärke.

Die Aufgaben des Einsatzleiters vom Dienst definieren sich wie folgt:

- Absprachen mit anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Ansprechpartner für Leitstelle Fw/RD und Polizei
- Ansprechpartner Baubetriebsamt und Energieversorger
- Ansprechpartner Bürgerbüro
- Ansprechpartner Straßenmeisterei des Landkreises
- Erkundung und Vermittlung bei verunreinigten Straßen
- Rufbereitschaft für den allgemeinen Feuerwehrdienst
- Durchführung der Schadens- und Gefahrenabwehr nach allgemeinen taktischen Grundsätzen und Festlegungen
- nach den Festlegungen in den Einsatzstandards
- Einsatzstellensicherheit kontrollieren
- Erfassen von Mannschaft/Gerät an der Einsatzstelle
- Festlegung besonderer Maßnahmen
- Einsatzende feststellen
- Abschließende Lagemeldungen durchführen
- Übergabe der Einsatzstelle an Polizei oder Besitzer
- Mitwirken bei der Schadensursache
- Erstellen von Einsatzberichten

Synergien aus operativ-taktischer Sicht ergeben sich folgende:

- Immer ein Einsatzleiter vor Ort
- Schnelle Informationen für die E-Kräfte
- Qualität der Einsatzführung im allg. besser
- EvD schneller an der Einsatzstelle
- Entlastung für den 1.GF vor Ort
- Gute Zusammenarbeit mit den GF und ZF
- Schnell die Lage zu erkennen

- Überlandhilfe organisieren
- Haltepunkte vordefinieren
- Ansprechpartner der nichtpolizeilichen, kommunalen Gefahrenabwehr für den Behördenleiter vom Dienst der Stadt Biberach (BLvD)

Der Einsatzleiter vom Dienst kann grundsätzlich auf dem Gebiet der Stadt Biberach die Einsatzleitung übernehmen. Er hat sich ständig fort- und weiterzubilden.

3.2 Ausrückzeiten Einsatzleiter vom Dienst

Der EvD hat nach Abschluss der Alarmierung innerhalb von 3 Minuten auszurücken und nach weiteren 7 Minuten an der Einsatzstelle im dicht besiedelten Gebiet der Stadt Biberach zu sein.

3.3 Kennzeichnung und Ausstattung

Der EvD hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben das Diensthandy, den Funkmeldeempfänger und das zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug ständig mitzuführen. An der Einsatzstelle wird er durch die weiße Weste kenntlich gemacht. Erfordert es die Einsatzlage, zieht er die gelbe Weste „Einsatzleiter“ über. Ihm steht nach Eintreffen des ELW 1 der Zugführer sowie die Führungseinheit zur Verfügung.

3.4 Rufbereitschaft

Eine kontinuierliche Besetzung erfordert einen Dienstplan und damit eine Rufbereitschaft. Diese wird jeweils für 3 Monate im Voraus durch die Einsatzleiter vom Dienst besprochen und in einem Dienstplan vom stv. Kommandanten verfasst. Grundsätzlich erfolgt die Rufbereitschaft im 24 stündigen Dienst/7 Tage die Woche.

3.5 Aufwandsentschädigung

Als Grundlage für die Entschädigung des Einsatzführungsdienstes dient die vom Gemeinderat beschlossene und jeweils gültige Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Entsprechend dem Stundensatz zur Entschädigung für eine Einsatzstunde wird die Entschädigung berechnet.

Die Entschädigung der Bereitschaftszeit wird mit 12,5 % der Entschädigung für eine Einsatzstunde nach Feuerwehr-Entschädigungssatzung berechnet. Derzeit bei 12 € sind dies 1,50 €/Stunde. Die Bereitschaftszeiten sind zu dokumentieren und dem Feuerwehrkommandanten zur Unterschrift vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt einen Monat nach Absolvieren des Dienstes an die unter Pkt. 3.1 genannten Personen im Einsatzführungsdienst nach den tatsächlich geleisteten Stunden. Dies gilt nicht für den hauptamtlichen Kommandanten.

Beispielrechnung für ein Wochenende:

Freitag 13.00 Uhr – 24.00 Uhr	11 Stunden	12,5%	16,50 €
Samstag 0.00 Uhr – 24.00 Uhr	24 Stunden	12,5%	36,00 €

Sonntag 0.00 Uhr – 24.00 Uhr	24 Stunden	12,5%	36,00 €
Montag 0.00 Uhr – 08.00 Uhr	8 Stunden	12,5%	12,00 €
Summe:			100,50 €

Für die Sicherstellung des Einsatzführungsdienstes ist die Freiwillige Feuerwehr Biberach zuständig. Organisatorischen Maßnahmen werden mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr abgestimmt.

Die Entschädigungen für den Einsatzführungsdienst werden monatlich an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Biberach überwiesen. Die Freiwillige Feuerwehr Biberach ist für die ordnungsgemäße Einteilung selbst verantwortlich.

4.1 Rückwärtiger Dienst

Macht das Einsatzereignis oder die planbare Veranstaltung oder Schadensereignis die Anwesenheit eines organisatorischen Einsatzleiters erforderlich, so hat der diensthabende EvD die Aufgabe, diesen zu alarmieren (DME Einzelruf bzw. per Handy).

Wahrgenommen wird die Aufgabe des rückwärtigen Dienstes vom Kommandanten bzw. seinem/seinen Stellvertreter/n. Hat dieser als EvD Dienst, nimmt er gleichzeitig die Aufgabe als rückwärtiger Dienst wahr.

Beispielhaft werden Ereignisse aufgezeigt, bei denen der rückwärtige Dienst alarmiert werden muss. Darüber hinaus werden Ereignisse aufgeführt, die dem EvD unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Ermessen einräumen den rückwärtigen Dienst zu verständigen.

1. Der rückwärtige Dienst ist zu alarmieren, wenn

- der Einsatz das Heranziehen von Fremdfirmen erforderlich macht,
- beim Massenanfall von Verletzten (7-10 Personen)
- Geschädigte Personen unterbringen zu sind
- mit Ermittlungen der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen Angehörige der Feuerwehr Biberach zu erwarten sind
- ein Paralleleinsatz einen zweiten taktischen Zug erfordert

2. Der rückwärtige Einsatzdienst ist zu verständigen, wenn

- Sach- und/oder Personenschäden großen Umfangs durch Angehörige der Feuerwehr Biberach verursacht werden
- gem. § 26 Abs. 1 eine Überlandhilfe mit längerer Zeitdauer stattfindet
- die Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) eine Einsatzstelle im Gebiet der Stadt Biberach anfährt

- Sach- oder Personenschäden bei Mannschaft und Gerät der Feuerwehr Biberach in größerem Umfang auftreten
- Medienarbeit in größerem Umfang gefordert ist.

4.2 Ausrückzeiten rückwärtiger Dienst

Die Funktion des rückwärtigen Dienstes macht ein Eingreifen innerhalb von 10 Minuten nach den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr nicht erforderlich. Ihm wird wie bei der Position des Behördenleiters vom Dienst, eine 30 – 45 minütige Eintreffzeit auf dem politischen Gebiet der Stadt Biberach eingeräumt.

4.3 Kennzeichnung und Ausstattung

Der rückwärtige Dienst hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben das Diensthandy, den Funkmeldeempfänger und das zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug ständig mitzuführen. An der Einsatzstelle wird er nach Übernahme der Einsatzleitung durch die gelbe Weste kenntlich gemacht.

4.4 Aufwandsentschädigung

Die Funktion des ehrenamtlichen, rückwärtigen Dienstes, wird mit 12 €/Einsatzstunde durch die Stadt Biberach entschädigt. Die Entschädigungen für den rückwärtigen Dienst werden monatlich an die Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Biberach überwiesen. Die Freiwillige Feuerwehr Biberach ist für die ordnungsgemäße Einteilung selbst verantwortlich.

5. Führungsgruppe

Die Führungsgruppe Biberach wird vom „Leiter der Führungsgruppe“ geführt. Dieser koordiniert die regelmäßigen Übungen und den allgemeinen Ausbildungs- und Personalstand. Weiterhin ist er verantwortlich für eine ordnungsgemäße und ausreichende Ausstattung dieser Sondereinheit.

Im Einsatzfall leitet der Leiter der Führungsgruppe diese als Führungsassistent zur Unterstützung des Einsatzleiters der Feuerwehr. Ist der Leiter der Führungsgruppe nicht anwesend, übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Leiter der Führungsgruppe oder die ranghöchste Führungskraft innerhalb der Führungsgruppe. Grundsätzlich wird in Führungsstufe B gearbeitet. Erfordert es die Einsatzlage, wird bis Führungsstufe C gearbeitet. Der Führungsgruppe steht der ELW 1 zur Verfügung. Bei Flächenlagen wird vorrangig vom Feuerwehrhaus Biberach geführt. Dort befindet sich auch der Verwaltungsstab der Stadt Biberach. Vorrangig soll bei Großschadenslagen ein Mitglied der Führungsgruppe die Disposition in der Einsatzzentrale führen.

6.1 Besetzung Einsatzzentrale

Um eine kontinuierliche erste Abfrage bei Alarmierungseingang zu gewährleisten und erste Entscheidungen über Alarmierungsumfang und in Folge Nachrückdienste zu organisieren, ist die Annahme des Alarmierungseinganges innerhalb der ersten 2 – 3 Minuten nach

Alarmeingang unabdingbar. Dies kann von der abgesetzten Sprechstelle in der Fahrzeughalle erfolgen.

Unabdingbar ist in Folge die Besetzung der Einsatzzentrale durch eine eingewiesene Feuerwehrkraft. Erfordert es die Einsatzlage (Großschadensereignis, mehr als zwei Züge im Einsatz), muss eine Führungskraft den Dienst in der Einsatzzentrale leiten. Zudem hat diese Führungskraft die Aufgabe, über die Einrichtung einer Führungsgruppe/-stab zu entscheiden. Aber auch Entscheidungen zum „inneren Dienstbetrieb“ im Feuerwehrhaus hat diese Person zu entscheiden und zu organisieren.

Bei Flächenereignissen sind die Feuerwehrhäuser der Einsatzabteilungen Stafflangen, Ringschnait und Mettenberg ebenfalls am ortsfesten 4 m Funkgerät dauerhaft zu besetzen.

6.2 Aufwandsentschädigung

Die Funktionen der Besetzung der Einsatzzentrale werden mit 12 €/Einsatzstunde pauschal über den Kreisfeuerlöschverband Biberach entschädigt.

7.1 Benutzung der Dienstwagen

Der diensthabende Einsatzführungsdienst (EVD) soll während seiner Dienstzeit sofort einsatzbereit sein und von Beginn an die Einsatzleitung als technischer Einsatzleiter übernehmen. Um diese Aufgabe erledigen zu können, benötigt er ein Dienstfahrzeug, um ohne Zeitverlust, ggf. mit Sondersignal, zum Einsatzort fahren zu können. Gleichzeitig kann er mit dem Dienstfahrzeug und den eingebauten Kommunikationsgeräten (4 m Funk) den Einsatz von Beginn an leiten, die Anfahrt der Fahrzeuge koordinieren und auf Lageänderungen schnell reagieren.

In der Regel wird für den Einsatzführungsdienst der Kommandowagen verwendet. Es kann jedoch auch auf andere Feuerwehrfahrzeuge zurückgegriffen werden, um die hoheitlichen Aufgaben des Einsatzführungsdienstes und damit des technischen Einsatzleiters zu erfüllen.

Die Dienstfahrzeuge des Einsatzführungsdienstes und des rückwärtigen Dienstes werden von den diensthabenden Führungskräften genutzt. Der Einsatzführungsdienst/rückwärtiger Dienst ist in einem Dienstplan geregelt. Soweit der hauptamtliche Feuerwehrkommandant der Stadt Biberach während seiner regulären Arbeitszeiten das Fahrzeug als Einsatzführungsdienst nutzt, handelt es sich um eine Nutzung innerhalb von regulären Dienstzeiten. Der Einsatzführungsdienst erfolgt 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche und wird aus der Freizeit heraus sichergestellt. Dadurch ist eine private Nutzung des Dienstfahrzeuges erforderlich. Die organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzführungsdienstes obliegen allein der Freiwilligen Feuerwehr Biberach.

Mit diesem Konzept stimmt der Gemeinderat ausdrücklich einer Nutzung des Dienstfahrzeuges des diensthabenden Einsatzführungsdienstes im Stadtgebiet Biberach für nicht nur rein dienstliche Zwecke zu.

Das Dienstfahrzeug mit dem Diensthabenden sollte in der Regel im Stadtgebiet verbleiben. Im Einsatzfall sind zeitlich begrenzte Aufenthalte im Löschbezirk Biberach möglich.

7.2 Steuerliche Rahmenbedingungen

Die Einsatzfahrzeugstellung im Dienst der Feuerwehr durch den Träger der Feuerwehr (hier: die Stadt Biberach) stellt eine Sonderform der Dienstfahrzeugregelung nach ertragssteuerrechtlichen Betrachtungen dar. Der Träger der Feuerwehr (Stadt Biberach) erlaubt, dass das Einsatzfahrzeug nicht nur für rein dienstliche Fahrzwecke eingesetzt wird. Dies ergibt sich jedoch aufgrund der dienstlich geforderten durchgängigen Dienst- und Alarmbereitschaft des Diensthabenden der das Fahrzeug auch während seiner Freizeit mitführen muss. In Ausnahmefällen ist die Mitnahme von Familienangehörigen zulässig.

Die Dienstfahrzeugstellung bei einer Rufbereitschaft stellt jedoch keinen steuerpflichtigen wie sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn (des Trägers der Feuerwehr) dar. Das Führen eines Fahrtenbuches ist aus steuerlicher Sicht nicht erforderlich. Da jedoch bei jedem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr ein Fahrtenbuch geführt werden muss, ist dies vorhanden.

Retsch

Brandoberamtsrat

a) Funktionswesten bei der Feuerwehr Biberach an der Riß



Fahrzeugführer

Zugführer

Einsatzleiter

Einsatzleiter

vom Dienst

b) Funkrufnamen

Führungskräfte/- häuser

Florian Biberach	1/00	Biberach
Florian Biberach	2/00	Biberach Stafflangen
Florian Biberach	3/00	Biberach Ringschnait
Florian Biberach	4/00	Biberach Mettenberg

Landkreis Biberach	1	KBM
Biberach	2	Kommandant
Biberach	3	Stv. Kommandant
Biberach	1/3	Abt. Kommandant Biberach
Biberach	2/3	Abt. Kommandant Biberach-Stafflangen
Biberach	3/3	Abt. Kommandant Biberach-Ringschnait
Biberach	4/3	Abt. Kommandant Biberach-Mettenberg
Biberach	1/4	Abt. Kommandant-Vertreter Biberach
Biberach	2/4	Abt. Kommandant-Vertreter Biberach-Stafflangen
Biberach	3/4	Abt. Kommandant-Vertreter Biberach-Ringschnait
Biberach	4/4	Abt. Kommandant-Vertreter Biberach-Mettenberg
Biberach	5	Einsatzleiter vom Dienst / sonstige Führungskräfte
Biberach	6	Fachberater ABC (z.B. Presse, Seelsorge)
Landkreis Biberach	7	Relais-Beauftragter
Landkreis Biberach	8	Sprechfunkausbilder
Landkreis Biberach	9	Fernmeldesachbearbeiter

Fahrzeuge

Florian Biberach	1/10-1	Kommandowagen
Florian Biberach	1/10-2	Kommandowagen
Florian Biberach	1/11	Einsatzleitwagen 1
Florian Biberach	1/19-1	Mannschaftstransportwagen
Florian Biberach	1/19-2	Mannschaftstransportwagen
Florian Biberach	1/23	Tanklöschfahrzeug 16/25
Florian Biberach	1/28	Trockenlöschfahrzeug 1000
Florian Biberach	1/33	Drehleiter mit Korb 23/12
Florian Biberach	1/45-1	Löschgruppenfahrzeug 16-TS
Florian Biberach	1/45-2	Löschgruppenfahrzeug 16-TS
Florian Biberach	1/45-3	Löschgruppenfahrzeug 20 Kats
Florian Biberach	1/46	Hilfeleistungslöschfahrzeug
Florian Biberach	1/52	Rüstwagen 2
Florian Biberach	1/65-1	Wechseladerfahrzeug
Florian Biberach	1/65-2	Wechseladerfahrzeug
Florian Biberach	1/72	Kleineinsatzfahrzeug
Florian Biberach	1/91	ABC Erkundungskraftwagen
Florian Biberach	1/93	Dekon-P
Florian Biberach	2/42	Löschgruppenfahrzeug 8/6
Florian Biberach	3/42	Löschgruppenfahrzeug 10/6
Florian Biberach	4/48	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

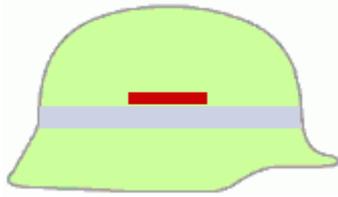
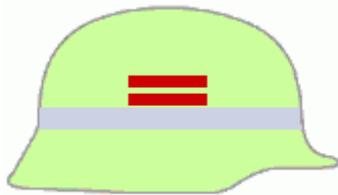
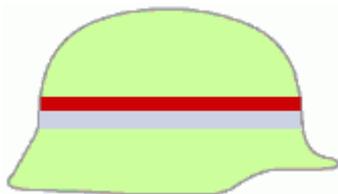
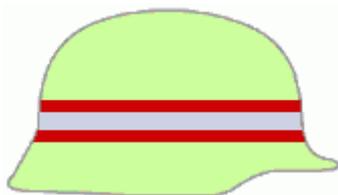
c) Ausrückfolge

Brand Löschzug + Führungseinheit

	Tanklöschfahrzeug	1/5
	Drehleiter	1/2
	Einsatzleitwagen	1/1
	Hilfeleistungslöschfahrzeug	<u>1/5</u>
	Gesamt	1/3/13/17

d) Helmkennzeichnungen

Bei der Feuerwehr Biberach gelten die Vorgaben der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg.

**Gruppenführer****Zugführer****Feuerwehrkommandant****Kreisbrandmeister**